

Artenschutzfachbeitrag

Vorhaben:

**1. Änderung des Bebauungsplan
"Zeuthener Winkel Mitte" Nr. 115-3**



Projektträger:

BBF Projekt GmbH
Am Studio 20A
12489 Berlin

Bearbeitung:

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow

☎ (033708) 902470
Bearbeiter: C.-A. Schulz, B. Hirschfelder, P. Bielzer

**HiBU
Plan**

Stand:

16.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1. Anlass.....	1
1.2. Rechtliche Grundlage	2
1.3. Methodisches Vorgehen	2
1.4. Erfassungsdaten	3
2. Datengrundlage/ Bestandserfassung	3
2.1. Biotopstruktur	3
2.1.1. Methodik	3
2.1.2. Ergebnis	4
Die Änderung sind bezogen auf die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gering bzw. werden durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt oder Kompensationsmaßnahmen ausreichend kompensiert.	5
3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	6
3.1. Wirkfaktoren	6
3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren	6
3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
3.2. Arten.....	6
Die Maßnahmen werden unverändert fortgeführt, da die Änderung 1-7 keine artenschutzrechtlichen relevante Änderung der Planung darstellen. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden im Folgenden unverändert aufgeführt.....	6
3.2.1. Fledermäuse	6
3.2.2. Avifauna.....	7
3.2.3. Amphibien	7
3.2.4. Zauneidechsen.....	7
4. Relevanzprüfung.....	8
5. Maßnahmen	10
5.1. Vermeidungsmaßnahmen	10
5.2. Ausgleichsmaßnahmen	10
6. Zusammenfassung	10
7. Literatur	12
8. Anhang.....	14
Formblätter	14

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Vorhabenträger beabsichtigen durch die „1. Änderung des Bebauungsplans "Zeuthener Winkel Mitte" Nr. 115 – 3" in der Gemeinde Zeuthen folgende Bereiche planerisch anzupassen und die Auswirkung auf die Umwelt neu zu bewerten bzw. ggf. Eingriffs- und Ausgleichmaßnahmen anzupassen:

1. Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV soll im Norden um 200 m² erweitert werden (Flurstück 7 Flur 2 Gemarkung Zeuthen). Dabei gehen öffentliche Grünflächen im Umfang von 200 m² verloren. Das planerische Ziel ist dort ein Nahwärmecontainer zur Warmwasseraufbereitung zu errichten. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ergibt das eine rechnerische Versiegelung von 160 m². Anderes als die Solaranlage wird diese Erweiterung als Vollversiegelung gewertet.
2. Die Verkehrsfläche der Planstraße B soll in die Fläche der Flurstück 273 und 292 (Flur 2, Gemarkung Zeuthen) von 14 auf 16 m um 2 m verbreitert werden (1.089 m²), um genügend Platz für den interkommunalen Radweg zu gewährleisten. Dabei gehen im Flurstück 273 ca. 430 m² öffentlich Grünfläche und im Flurstück 292 ca. 659 m² Wohnbaufläche 9 überplant. Nach dem Flurstück 292 bleibt die Verkehrsfläche bei der ursprünglichen Breite von 14m.
3. Die Verkehrsfläche (Gehweg) im WA1 wird um 50 m nach Süden verlegt und dabei verkürzt, was zu einer Verringerung der rechnerischen Versiegelung (von 125 m² auf 60 m², also 65 m² Differenz) führt. Das Wohnbaugebiet wird dabei um 65 m² vergrößert und die Verkehrsfläche für Fuß und Radweg verkleinert.
4. Die Erhöhung der GRZ im WA8 (5.441 m², Flurstück 291, Flur 2, Gemarkung Zeuthen) von 0,3 auf 0,35 für den Bau von Reihenmittelhäusern, führt zu einer Erhöhung der rechnerischen Versiegelung von 2.499 m² auf 2.857 m² (358 m² Differenz).
5. Das Zauneidechsenhabitat von der öffentlichen Fläche 1 P2 zur öffentlichen Fläche 2 P2 verlegt bzw. die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Auf der Fläche 1 wird ein Spielplatz errichtet. Hierbei handelt es sich um keine Änderung von Bauflächen. Es wird die Zweckbestimmung von Grünflächen getauscht.
6. Zur besseren Einsehbarkeit der Verkehrsfläche im Bereich der Schule, wird die Anzahl entlang der Planstraße B, um 13 Bäume verringert.
7. Die Erhöhung der GRZ im Sondergebiet EFL (4.504 m², Flurstück 7, Flur 2, Gemarkung Zeuthen) von 0,6 auf 0,8 führt zu einer Erhöhung der rechnerischen Versiegelung.



Abbildung 1: Lage der Änderungen 1 bis 7 Vorhabengebiet

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Änderungsbereiche relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des

Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,

die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,

deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen

deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen: Grundagentabellen

Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten

Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.

Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)

Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2021)

1.4. Erfassungsdaten

Die jeweiligen Artengruppen wurden zum B-Plan-Aufstellung 2021 bis 2022 kartiert.

2. Datengrundlage/ Bestandserfassung

2.1. Biotopstruktur

2.1.1. Methodik

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in zwei Karten (Abbildung 6 und 9). Aus der Analyse der Biotopvorkommen im Untersuchungsraum können Rückschlüsse auf das Artvorkommen bzw. der Relevanz einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gezogen auf ein Vorhaben getroffen werden.

2.1.2. Ergebnis

1. Änderung Erweiterung der Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV auf Grünfläche

Die 1. Änderung befindet sich auf einer gehölzlosen und strukturarmen Brache am Rand des Bauhofs. Durch die Änderung wird diese 200 m² Brachfläche überbaut und geht bis auf Randflächen (40 m²) verloren. Als betroffene Artengruppe ist die Zauneidechse, das Vorkommen von Bodenbrütern und das Nahrungshabitat von Fledermäusen möglich. Es wurden in den Gehölzen westlich und südlich Vorkommen der Zauneidechse kartiert. Auf Grund des teils dichten Bewuchs (keine Sonnen oder Eiablageplätze) und den Mangel an Strukturelementen (Winterquartiere) ist nur eine temporäre Nutzung als Nahrungshabitat in der Aktivitätszeit anzunehmen. Bei den Untersuchungen wurden in dem Bereich keine Bodenbrüter festgestellt. Eine Besiedlung durch Feldlerchen ist auf Grund der Nähe zu Gehölzen eher unwahrscheinlich. Durch die festgesetzte ökologische Baubegleitung wird ein Tötung von Tieren verhindert. Fledermäuse können die verbleibende Randbegrünung im Umfeld und den Luftraum größtenteils weiter nutzen. Weiter betroffene anderer Artengruppen ist auszuschließen.

Das Baufeld und geplante Bebauung sind im Verhältnis zu den an grenzenden Grünflächen des Friedhofs und geplanten Solarparks klein, so dass keine erhebliche Einschränkung durch die anlagenbedingte Verringerung der Biotopfläche zu erwarten ist. Es besteht kein artenschutzrechtlicher Kompensationsbedarf.

2. Änderung Verbreiterung der Verkehrsfläche um 2 m auf eine Grünfläche

Die 2. Änderung liegt an der Julie-Wolfthorn-Allee die in Richtung Norden um 2 m verbreitert werden soll. Die 1. Änderung befindet sich auf einer gehölzlosen und strukturarmen Grünlandbrache am Rand Verkehrsfläche. Durch die Änderung wird eine 1.089 m² große Grünlandbrachfläche linienhaft durch Überbauung verloren.

Als betroffene Artengruppe ist die Zauneidechse, das Vorkommen und das Nahrungshabitat von Fledermäusen möglich. Bodenbrüter sind auf Grund der Nähe zur Verkehrsfläche eher auszuschließen.

Es wurden nördlich Vorkommen der Zauneidechse kartiert. Auf Grund des teils dichten Bewuchs (keine Sonnen oder Eiablageplätze) und den Mangel an Strukturelementen (Winterquartiere) ist nur eine temporäre Nutzung als Nahrungshabitat in der Aktivitätszeit anzunehmen. Bei den Untersuchungen wurden in dem Bereich keine Bodenbrüter festgestellt. Eine Besiedlung durch Feldlerchen ist auf Grund der Nähe zur Fahrbahn auszuschließen. Durch die festgesetzte ökologische Baubegleitung wird ein Tötung von Tieren verhindert. Fledermäuse können die verbleibende Randbegrünung im Umfeld und den Luftraum größtenteils weiter nutzen. Weiter betroffene anderer Artengruppen ist auszuschließen.

Es werden nur ca. 405 m² Grünfläche aus den B-Plan neu überplant. Der größere Teil war ohnehin als Wohnbaufläche vorgesehen, so dass hier die artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe berücksichtigt wurden. Die ca. 200 m langen Verkehrsflächenverbreiterung im Bereich der Grünfläche ist im Verhältnis zu den an grenzenden Offenland eher klein, so dass keine erhebliche Einschränkung durch die anlagenbedingte Verringerung der Biotopfläche zu erwarten ist. Es besteht kein artenschutzrechtlicher Kompensationsbedarf.

3. Verlegung der Verkehrsfläche Gehweg

Die Verkehrsfläche (Gehweg) im WA1 wird um 50 m nach Süden verlegt und dabei verkürzt, was zu einer Verringerung der rechnerischen Versiegelung (von 125 m² auf 60 m², also 65 m² Differenz) führt. Der Gartenflächenanteil wird dabei rechnerisch sogar leicht erhöht, wodurch die Änderung zu keiner denkbaren artenschutzrelevanter Beeinträchtigung führt.

4. Erhöhung der GRZ im WA8

Die Erhöhung der GRZ im WA8 (5.441 m², Flurstück 291, Flur 2, Gemarkung Zeuthen) von 0,3 auf 0,35 für den Bau von Reihenmittelhäusern, führt zu keiner denkbaren artenschutzrelevanter Beeinträchtigung. Der Grünflächenanteil wird zwar etwas reduziert, es verbleibt aber immer noch ausreichen Gartenfläche für typische siedlungsbewohnende Arten.

5. Verlagerung des Zauneidechsenhabitats

5. Das Zauneidechsenhabitat von der öffentlichen Fläche 1 P2 zur öffentlichen Fläche 2 P2 verlegt bzw. die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Die Änderung führt zu keiner denkbaren artenschutzrelevanter Beeinträchtigung. Die Maßnahme stellt weiterhin eine artenschutzrechtlich relevante Aufwertung dar. Außerdem befindet sich das neue Habitat auf der Ersatzfläche im unmittelbaren räumlichen Umfeld.

6. Verringerung der Pflanzungen an der Planstraße B

Die Verringerung der Anzahl der gepflanzten Bäume entlang der Planstraße B, um 13 Bäume führt zu keiner denkbaren artenschutzrelevanter Beeinträchtigung. Die verbleiben 70 Bäume stellen weiterhin eine artenschutzrechtlich relevante Aufwertung dar. Außerdem befindet sich der neue Pflanzplatz auf der Ersatzfläche im unmittelbaren räumlichen Umfeld.

7. Änderung Erhöhung der GRZ im Sondergebiet EFL

Der Erhöhung der GRZ im Sondergebiet EFL (4.504 m², Flurstück 7, Flur 2, Gemarkung Zeuthen) von 0,6 auf 0,8 führt zu keiner denkbaren artenschutzrelevanter Beeinträchtigung.

Die Änderung sind bezogen auf die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gering bzw. werden durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt oder Kompensationsmaßnahmen ausreichend kompensiert.

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Die Gehölze und Krautschicht werden gerodet. Der Oberboden wird für Zufahrten und Gebäuden abgetragen. Tiere, die sich während dieser Bauphase dort aufhalten, sind gefährdet. Die Struktur des Lebensraums wird dadurch stark und langfristig verändert.

Während der Bauphasen der einzelnen Baufelder wird es dort punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld und die Zufahrt begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus. Die Ziergärten der Wohngrundstücke und die Grünanlagen sind teilweise in der Lage diesen Lebensraumverlust zu ersetzen.

3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Umgebung wird bereits teilweise durch zwei Wohngebiete geprägt. Diese sind aktuell von Grünlandbrachen umgeben. Durch die geplanten Erweiterungen der Wohngebiete wachsen die beiden einzelnen Wohngebiete zu einem großen Wohngebiet zusammen. Durch das Ansteigen der Anwohnerzahlen wird es zu einer gesteigerten Lärmemissionen sowie einer erhöhten Immission kommen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoff-emissionen und -immissionen, die betriebsbedingt zu erwarten sind.

3.2. Arten

Die Maßnahmen werden unverändert fortgeführt, da die Änderung 1-7 keine artenschutzrechtlichen relevante Änderung der Planung darstellen. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden im Folgenden unverändert aufgeführt.

3.2.1. Fledermäuse

Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und Wald, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können auch Tötungen oder Störungen von Fledermäusen vermieden werden, da es sich meist nur um Sommerquartiere handelt (VASB1).

Vor Rodungen bei Abrissarbeiten sowie Fassaden- oder Dachsanierungen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).

Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an anderer Stelle neue Lebensräume für diese Fledermausarten.

Die Grünflächen im Baugebiet bieten Fledermäusen nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Lebensräume.

Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind die neuen Grundstückseigentümer, der Maßnahmenfläche 1, dazu verpflichtet auf ihren Grundstücken je einen Fledermauskasten an geeigneten Stellen anzubringen. (ASB3)

3.2.2. Avifauna

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 7 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Jedoch ist eine Vogelart betroffen, welche auf der Vorwarnliste bzw. auf der Liste der gefährdeten Vogelarten steht. Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze der seltenen, typischen und häufigen Wald-, Feld- bzw. Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an anderer Stelle neue Lebensräume für die häufigen Waldarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten den Siedlungsarten nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Brutplätze für Freibrüter.

Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind die neuen Grundstückseigentümer der Maßnahmenfläche 1 dazu verpflichtet auf ihren Grundstücken je einen Vogelkasten an geeigneten Stellen anzubringen. (ASB2)

3.2.3. Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnte der Teichfrosch nachgewiesen werden. Dieser gehört jedoch nicht zu den geschützten Arten.

Ein Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann daher mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.4. Zauneidechsen

Im Plangebiet konnten mehrere Zauneidechsen nachgewiesen werden. Daher sind vor Baubeginn entlang der Baufelder in den Maßnahmenflächen 1, 2, 4 und 5 Zauneidechschenschutzzäune zu errichten. Auf der Maßnahmenfläche 4 müssen die Zauneidechsen dauerhaft von geeigneten Fachleuten eingefangen und in vorher hergestellte Ersatzhabitate auf der Maßnahmenfläche 2 umgesiedelt werden. Auf der Maßnahmenfläche 5 ist nur eine temporäre Umsiedlung durchzuführen. Dazu wird vor Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr ein Zaun aufgestellt, potenziell im Areal 5 Lebende Individuen müssen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abgesammelt und temporär umgesiedelt werden. ein Zauneidechsenzaun aufzustellen während der Bauphase der Photovoltaik Anlage, um zu verhindern das in diesem Zeitraum Zauneideschen in das Baufeld eindringen. Nach Fertigstellung der Photovoltaik – Anlage können die Zäune entfernt werden und die Zauneidechsen können das Areal 5 erneut besiedeln. (VASB3)

Zusätzlich ist während der gesamten Bauzeit eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. (VASB4)

4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 1: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevante Arten

Artengruppe bzw. Arte	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Gehölzbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen) Amsel, Blaumeise, Neuntöter	Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 7 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.	nein	entfällt
Gebäudebrüter (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester) Haussperling	Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1).	nein	entfällt
Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen) Feldlerche, Goldammer	In der Vegetationszeit sollte vor Rodungen von einem Fachmann geprüft werden, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VASB2). Um einen Tatbestand der Schädigung zu verhindern, werden je Grundstück der Maßnahmenfläche 1, pro Grundstück jeweils ein Vogelkasten an geeigneten Stellen angebracht. (ASB2) Die frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich, da hier artenschutzrechtliche Belange zur Feldlerche zu regeln sind (ASB3).	ja	zu beachten
Fledermäuse	Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können auch Tötungen oder Störungen von Fledermäusen vermieden werden, da es sich meist nur um Sommerquartiere handelt (VASB1). Vor Rodungen oder bei Abrissarbeiten sowie Fassaden- oder Dachsanierungen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2). Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an	nein	entfällt

Artengruppe bzw. Arte	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
	anderer Stelle neue Lebensräume für diese Fledermausarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten Fledermäusen nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Lebensräume. Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, werden je Grundstück der Maßnahmenfläche 1, jeweils ein Spaltenkasten an geeigneten Stellen fachgerecht angebracht. (ASB3)		
Amphibien	Kein Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsraum	nein	entfällt
Zauneidechse	Ein Vorkommen im Untersuchungsraum konnte nachgewiesen werden. Die frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich , da hier artenschutzrechtliche Belange zur Zauneidechse zu regeln sind. Vor Baubeginn sind entlang der Baufelder in den Maßnahmenflächen 1, 2, 4 und 5 Zauneidechsenschutzäune zu errichten. Auf der Maßnahmenfläche 4 müssen die Zauneidechsen zusätzlich dauerhaft von geeigneten Fachleuten eingefangen und in vorher hergestellte Ersatzhabitate auf der Maßnahmenfläche 2 umgesiedelt werden. Auf der Maßnahmenfläche 5 ist nur eine temporäre Umsiedlung durchzuführen. Dazu wird vor Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr ein Zaun aufgestellt, potenziell im Areal 5 Lebende Individuen müssen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abgesammelt und temporär umgesiedelt werden. ein Zauneidechsenzaun aufzustellen während der Bauphase der Photovoltaik Anlage, um zu verhindern das in diesem Zeitraum Zauneideschen in das Baufeld eindringen. Nach Fertigstellung der Photovoltaik – Anlage können die Zäune entfernt werden und die Zauneidechsen können das Areal 5 erneut besiedeln. (VASB3)	ja	Zu beachten
Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen somit.			

5. Maßnahmen

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

- VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.10. bis Ende Februar des Folgejahres) durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.
- VASB2: Vor Rodungen oder bei Abrissarbeiten sowie Fassaden- oder Dachsanierungen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.
- VASB3: Die frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich, da hier artenschutzrechtliche Belange zur Zauneidechse und Feldlerche zu regeln sind. Vor Aufstellen der Photovoltaikanlage sind aus den Baufeldern (SO_{PV}) die Zauneidechsen abzusammeln und umzusiedeln. Nach dem Bau können die Zauneidechsen die Flächen wieder besiedeln, da die Biotope erhalten bleiben bzw. noch aufgewertet werden können. Die Winterhabitate (Steinpackungen) bleiben im Konzept frei von Anlagen. Das genaue Vorgehen ist in der Baugenehmigung mit einem konkreten Konzept bzw. mit einer ökologischen Baubegleitung (Bauzeiten, Abschnitte, Mahd, Abfangregime etc.) geregelt.
- VASB4: Während der gesamten Bauphase ist im SO_{PV} eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

5.2. Ausgleichsmaßnahmen

- ASB1: Für die jeden gefälltten Baum, ist im Verhältnis 1:2, ein einheimischer Baum, der Qualität Stü 14-16 cm, im Erholungspark zu pflanzen.
- ASB2: Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind im Verhältnis 1:2 insgesamt 30 Vogelkästen, an geeigneten Orten, im neu entstehenden „Erholungspark Am Selchower Flutgraben“ anzubringen.
- ASB3: Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind im Verhältnis 1:2 insgesamt 30 Fledermausschlitzkasten, an geeigneten Orten, im neu entstehenden „Erholungspark Am Selchower Flutgraben“ anzubringen.
- ASB4: Um den Verlust eines Feldlerchen-Brutreviers zu kompensieren ist im entstehenden Erholungspark eine Fläche von ca. 0,5 ha zu entsiegeln. Auf diese Fläche ist ein Saatgut auszubringen, das optimale Lebensbedingungen für Feldlerchen schafft.
- ASB5: Im Erholungspark sind am nordwestlichen Randbereich einheimische Sträucher zu pflanzen. Diese dienen unter anderem als neues Brutrevier für den Baumpieper.

6. Zusammenfassung

Die Vorhabenträger beabsichtigen durch die „1. Änderung des Bebauungsplans "Zeuthener Winkel Mitte" Nr. 115 – 3" in der Gemeinde Zeuthen 7 Änderungsbereiche planerisch anzupassen und die Auswirkung auf die artenschutzrechtlichen Belange neu zu bewerten bzw. ggf. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen anzupassen (siehe Abbildung 1). Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen.

Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Zauneidechsen.

Die Änderung sind bezogen auf die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gering bzw. werden durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt oder Kompensationsmaßnahmen ausreichend kompensiert.

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 7 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten, einer Vogelart der Vorwarnliste und einer Vogelart die als gefährdet eingestuft ist betroffen sein. Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze der typischen und häufigen Wald-, Felder bzw. Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an anderer Stelle neue Lebensräume für die häufigen Waldarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten den Siedlungsarten nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Brutplätze für Freibrüter.

Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind in dem angrenzenden verbleibenden Waldgebiet im Verhältnis 1:2, also 30 Vogelkästen, fachgerecht anzubringen (ASB3).

Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und Wald, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können auch Tötungen oder Störungen von Fledermäusen vermieden werden, da es sich meist nur um Sommerquartiere handelt (VASB1).

Vor Rodungen oder bei Abrissarbeiten sowie Fassaden- oder Dachsanierungen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).

Vor dem Aufstellen der Photovoltaikanlage sind die Zauneidechsen Abzusammeln und Umzusiedeln (VASB3).

Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die notwendigen Aufforstungsmaßnahmen schaffen an anderer Stelle neue Lebensräume für diese Fledermausarten. Die Grünflächen im Baugebiet bieten Fledermäusen nach Abschluss der Bauphase teilweise wieder geeignete Lebensräume.

Um den Verlust von etwa 15 Höhlenbäumen auszugleichen, sind in dem angrenzenden verbleibenden Waldgebiet im Verhältnis 1:2, also 30 Spaltenkästen fachgerecht anzubringen (ASB4).

Eine Beeinträchtigung von Amphibien im Untersuchungsraum ist aus artenschutzrechtlicher Sicht mit Sicherheit ausgeschlossen.

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VASB1 bis VASB4) und den vorgezogenen Maßnahmen (ASB1 bis ASB5) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt vorerst.

7. Literatur

- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,
- BERGER, G. (2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten, Grundlagen Konflikte Lösungen. Natur & Text.
- BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
- BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatHchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BANN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1), Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2010): Überarbeitete Bewertungsbögen der Bundes-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für eine bundesweites FFH-Monitotring, erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitotring und Berichtspflicht in Deutschland“ Methoden zur Erfassung von Arten.
- FROELICH & SPOBECK GMBH & CO. KG (Hrsg.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2008): Die Fledermausarten Brandenburgs. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2,3/2008.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2019.
- LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZBEREICHE GbR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilie) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4/2004.
- LEBENSRAÜME UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN BRANDENBURG, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002
- LISTE DER IN BRANDENBURG VORKOMMENDEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE, Hrsg. LUA Brandenburg 2007
- LUA BRANDENBURG (Hrsg.) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- METHODEN DER AMPHIBIENERFASSUNG, SCHLÜPMANN & KUPFER, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84
- METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008
- MUNR (Hrsg.)(1993): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Beilage zum Heft 1, 3, 2008.
- PRAXIS DER EINGRIFFSREGELUNG, JEDICKE, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

RICHTLINIEN DES RATES der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21,05,1992, Abl. EG 1992 Nr. 207/7

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 1/2014.

www.herpetopia.de Verbreitungskarte der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V. (Web-Recherche)

ZIMMERMANN, F. (Referat Ö2), M. Düvel (Referat GR1) & A. Herrmann (Referat RO7) (2011): Liste der Biotoptypen mit Angaben zum Gesetzlichen Schutz (§32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand 09 März 2011.

8. Anhang

Formblätter

Artengruppe: Bodenbrüter	
Arten: Feldlerche	
Schutzstatus:	
☐ Anhang FFH-RL	☒ Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg - typische Bewohner von Offenlandschaften mit einer deckungsreichen, ungestörten Bodenschicht - größtenteils in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände - RL-Status: 3 („Gefährdet“) Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, da keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Geeignete Strukturen für die Feldlerche befinden sich auf den Grünlandbrachen frischer Standorte, weitgehend ohne Gehölzaufwüchse im Bebauungsplangebiet. Die krautbestandenen Bereiche bieten dank seltener Mahd ausreichend Deckungsbereiche.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.	
Habitatqualität: Die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für bodenbrütende Vögel ist als gut anzusehen. Die Landschaft im Umfeld verfügt mit ausgedehnten agrarisch genutzten Flächen weiterhin über geeignete Habitatbedingungen mit zahlreichen Offenstandorten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. Maßnahme VASB1).	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.	

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

☒ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es ist davon auszugehen, dass durch die Wohnbebauung die Lärmimmission potenziell ansteigt und die Feldlerche während der Fortpflanzungszeit gestört werden.

Störungen durch Lärmimmissionen während der Baumaßnahmen werden vermieden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode durchgeführt werden (VASB1)

Aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Baumaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Vogelpopulationen ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die bodenbrütenden Vogelarten nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen im Bereich des Bebauungsplanes potenzielle Brutreviere auf dem Grünlandbrachen frischer Standorte, weitgehend ohne Gehölzaufwüchse verloren. Da es sich bei den aufgeführten Arten um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in den im Umfeld vorhandenen Habitaten neue Nester anzulegen.

VASB3: Die frühzeitige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich, da hier artenschutzrechtliche Belange zur Fledlerche zu regeln sind.

ASB4: Auf den Boden der intern und extern gelegenen Maßnahmenfläche 2 und 3 ist eine ökologisch hochwertige Aussaat auszubringen, welche zum einen optimale Habitats-Struktur für die Feldlerchen bietet und zum anderen eine große Artenvielfalt an Pflanzen gewährleistet, um eine Vielzahl an Insekten anzulocken. Je Brutpaar ist auf der Maßnahmenfläche 2 und 3, auf einer Fläche von 1,5 ha (je Brutpaar 0,5 ha), ein spezielles, artenreiches Saatgut auszubringen. Zusätzlich darf die Rasen-Maßnahme nur dem Brutverhalten entsprechen durchgeführt werden.

Da geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Vorkommensgebiet vorhanden sind, bleibt für die Feldlerche auch bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Bbg Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger, der häufig naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen
Vorkommen in Brandenburg: Nahezu flächendeckend verbreitet
Gefährdungsursachen Beseitigung von Ökotopten, Kleinstrukturen, Sonderstandorten, etc.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Vorkommen konnten im Plangebiet nachgewiesen werden.
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Aktuelle kann das Vorkommen auf den Bereich der sanierte Altablagerung abgegrenzt werden.
Habitatqualität: Die Stein- und Sandaufschüttungen und der Stauden bewuchs stellen sehr gute Lebensbedingungen für Zauneidechsen dar.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
VASB3: Die frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage erheblich , da hier artenschutzrechtliche Belange zur Zauneidechse zu regeln sind. Vor Baubeginn sind entlang der Baufelder in den Maßnahmenflächen 1, 2, 4 und 5 Zauneidechsen-schutzzäune zu errichten. Auf der Maßnahmenfläche 4 müssen die Zauneidechsen zusätzlich dauerhaft von geeigneten Fachleuten eingefangen und in vorher hergestellte Ersatzhabitate auf der Maßnahmenfläche 2 umgesiedelt werden. Auf der Maßnahmenfläche 5 ist nur eine temporäre Umsiedlung durchzuführen. Dazu wird vor Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr ein Zaun aufgestellt, potenziell im Areal 5 Lebende Individuen müssen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung abgesammelt und temporär umgesiedelt werden. ein Zauneidechsenzaun aufzustellen während der Bauphase der Photovoltaik Anlage, um zu verhindern das in diesem Zeitraum Zauneideschen in das Baufeld eindringen. Nach Fertigstellung der Photovoltaik – Anlage können die Zäune entfernt werden und die Zauneidechsen können das Areal 5 erneut besiedeln.
VASB4: Während der gesamten Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen von Individuen und von Gelegen durch Inanspruchnahme von Flächen zur Vorbereitung des Betriebes werden vermieden, da die Individuen eingesammelt werden und in ihr ursprüngliches Habitat zurückgebracht werden (VASB3).

Auch die Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können mit diesen Maßnahmen ausgeschlossen werden. **Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen für die Erdbewegungen aus. Die Maßnahmen VASB3: Absammlung der Baufläche und die Maßnahme ASB4: ökologische Baubegleitung ist geeignet die Störung insoweit zu minimieren, dass eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nicht zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Flächeninanspruchnahme gehen keine Lebensräume der Zauneidechsen verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)